Arbeitbeschaffung für das Baugewerbe

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **73/74 (1919)**

Heft 25

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-35645

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wettbewerb für ein Gebäude der Schweizer Mustermesse in Basel.

II. Preis ex aequo, Entwurf Nr. 33. — Architekten *Paul Oberrauch* und *Hans VonderMühll*, Basel. — Fassade am Marktplatz.

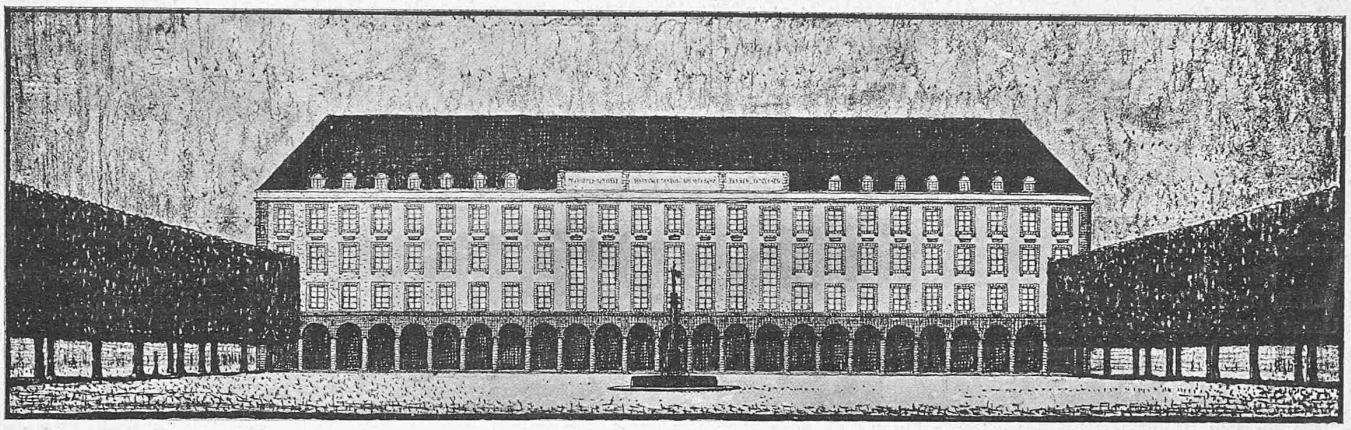

Arbeitbeschaffung für das Baugewerbe.

In Vervollständigung unserer bezügl. Mitteilung auf Seite 261 laufenden Bandes (vom 31. Mai d. J.) geben wir aus den *Bundesrat-Beschlüssen vom 23. Mai 1919* noch folgendes wieder:

1. Förderung der Hochbautätigkeit. „Der Bund fördert gemeinsam mit den Kantonen die private, genossenschaftliche und öffentliche Bautätigkeit durch Beteiligung an allen Neu- und Umbauten, die einen Kostenaufwand von 3000 Fr. übersteigen und im volkswirtschaftlichen Interesse liegen." Dies soll geschehen durch *Beitragleistungen* an Baueigentümer, sowie durch Gewährung von durch Grundpfand gesicherten *Darlehen* zu einem Zinsfuss von 4%. Die Höhe der Beitragleistung beträgt 5 bis 15 Prozent der Total-Baukosten, je nach Zweckbestimmung des Gebäudes, unter der Voraussetzung, dass Kanton oder Gemeinde oder Dritte zusammen eine ebenso hohe Leistung übernehmen. Das Grundpfanddarlehen kann bis 30 Prozent betragen, unter gleicher Bedingung wie oben. Gläubiger dürfen frühestens nach 15 Jahren kündigen, der Schuldner hingegen jederzeit. Wird ein unter diesen Bedingungen erstelltes Gebäude verkauft und ein Mehrerlös über den um die Beiträge von Bund und Kanton verminderten Anlagewert erzielt, so fällt die Hälfte des Gewinnes bei Handänderungen innerhalb 15 Jahren ihnen zu. Während dieser Frist darf der Mietzins einer solchen Baute nur berechnet werden vom Anlagewert, abzüglich Beiträge, und er darf 6 bis 7% dieses Betrages nicht überschreiten. Der hier vorgesehene Kredit von zehn Millionen Franken für die Beiträge des Bundes an den Baueigentümer ist zu entnehmen aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge, der Kredit von zwölf Millionen Franken für Grundpfanddarlehen aus andern Bundesmitteln.

2. Behebung der Arbeitlosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandarbeiten. Nach diesem können für alle Arbeiten für Bauten, für die bisher Bundesbeiträge nicht vorgesehen waren, *Subventionen bis zu 25 Prozent des Kostenbetrages* ausgerichtet werden, und zwar wieder unter der Bedingung, dass

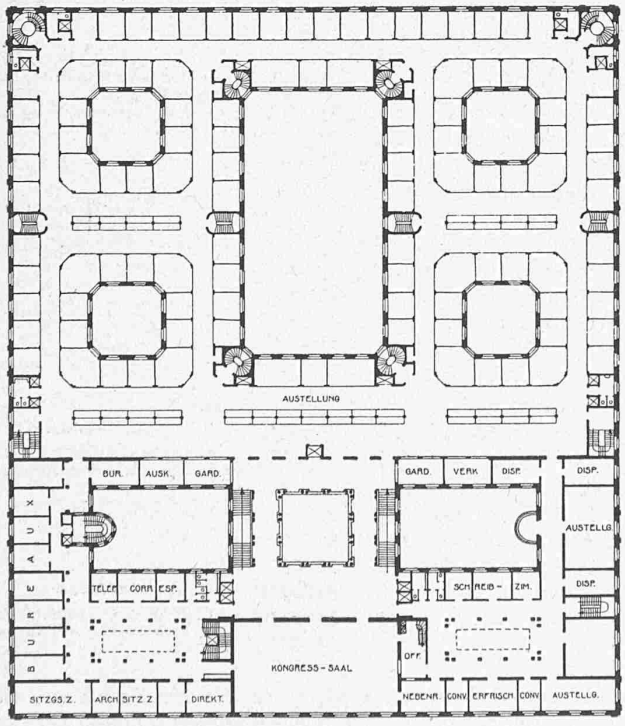

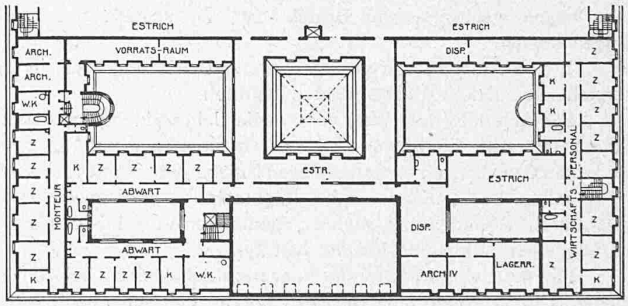

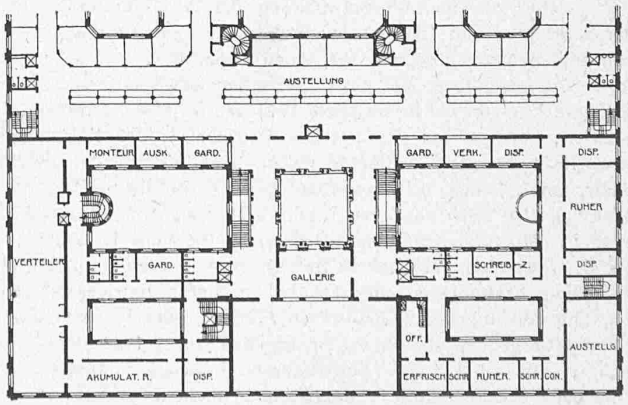

I. Obergeschoss, 1 : 1000. — II. Preis ex aequo, Entwurf Nr. 33. — II. Stock und Dachstock vom Verwaltungsbau, 1 : 1000.

Beide Leistungen zusammen sollen aber die Hälfte der Total-Baukosten nicht übersteigen. Das Grundpfandrecht zugunsten von Bund und Kanton darf zusammen mit den vorhergehenden Grundpfandrechten höchstens 65 Prozent des Anlagewertes (= Total-baukosten + Verkehrswert des Baugrundstückes) erreichen. Die Kanton und Gemeinden oder Dritte einen ebenso hohen Beitrag leisten. Im weitern können Beiträge an die Deckung der Mehrkosten ausbezahlt werden, die durch Beschäftigung von ungeübten Arbeitern bei Notstandarbeiten entstehen (Minderleistungsbeiträge). Für diese beiden Zwecke wird eine Summe von *zehn Millionen*

Franken aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge ausgeschieden. Unter diesen Beschluss fallen in erster Linie Bodenverbesserungen, Strassen- und Wegebauten, Gewässerkorrektionen, Kanalisationen, öffentliche Gebäude, Reparaturen und Renovationen. „In Fällen, in denen die Inangriffnahme von Arbeiten mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Arbeitlosigkeit als dringend erscheint, sind die für die Genehmigung der Projekte, die Bewilligung der ordentlichen Subventionen und die Gewährung von Vorschüssen zuständigen eidg. Aemter ermächtigt, gegenüber den normalerweise vorgeschriebenen Formalitäten zweckentsprechende Erleichterungen zu gewähren." — „Zur Festsetzung der Bedingungen und zur Anweisung der Beiträge des Bundes ist das Eidg. Amt für Arbeitlosenfürsorge ermächtigt."

Der vollständige Text beider Bundesratsbeschlüsse findet sich in Nr. 27 der „Schweiz. Gesetzessammlung" vom 28. Mai 1919. Ueber deren Durchführung gibt nähere Auskunft ein Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen (vom 31. Mai, siehe „Bundesblatt" Nr. 22, vom 4. Juni d. J.), auf das die Interessenten besonders verwiesen seien. Dieses schliesst wie folgt: „Wie Sie dem „Bundesratsbeschluss" entnehmen wollen, ist die Genehmigung der (oben erwähnten, *Red.*) Kredite durch die Bundes-Versammlung vorbehalten. Indessen hindert das nicht, dass *einstweilen alle Vorarbeiten in die Wege geleitet* werden können, und wir sind auch in der Lage, Unterstützungs-Zusicherungen zu machen unter Vorbehalt der Genehmigung der Kredite durch die Bundes-Versammlung. Wir erwarten bestimmt, dass diese in der (gegenwärtigen, *Red.*) Junisession ihre Beschlüsse — und zwar in zustimmendem Sinne — fasst."

Abteilung für Wasserwirtschaft des Schweiz. Departement des Innern.

(Schluss von Seite 284.)

Inländische Wasserkräfte.

Im Berichtjahre liefen bei der Abteilung für Wasserwirtschaft 38 Konzessionsbegehren zur Ueberprüfung ein. In mehreren Fällen handelt es sich dabei um Anlagen von grosser Bedeutung, die zum Teil Wasserwirtschaftspläne ganzer Talschaften umfassen, oder in sehr engen wechselseitigen Beziehungen zu spätern Seeregulierungen stehen.

Kleine Anlagen von untergeordneter Bedeutung sind in der vorstehenden Zahlenangabe nicht inbegriffen.

Die Abteilung legt Wert darauf, die Ueberprüfung in Fühlungnahme mit den kantonalen Organen vorzunehmen und an einer, modernen Grundsätzen entsprechenden Nutzbarmachung der Wasserkräfte mitzuwirken, indem sie bei Begutachtung der Projekte allenfalls durch Ausarbeitung eigener, genereller Vorschläge zur Abklärung einer rationellen Lösung beiträgt.

Für die Ueberprüfung der Wasserkraftanlagen ist bei schwierigeren Verhältnissen eine Besichtigung an Ort und Stelle, sowie eine Besprechung mit den kantonalen Organen unerlässlich.

Ueber die neueste Entwicklung der Wasserkraftanlagen in der Schweiz geben die nebenstehenden Zusammenstellungen, die von allgemeinem Interesse sind, einen Ueberblick.

Die gesamte in den schweizerischen Gewässern vorhandene nutzbare Energie wurde im Jahre 1914 auf rund 4,0 Millionen *PS* beziffert, bezogen auf die mittlere Betriebszeit der Kraftanlagen (etwa 15 Stunden/Tag). Hiervon waren, berechnet auf der gleichen Basis, am 1. Januar 1914 ausgebaut rund 0,5 Millionen *PS* (12,5 % oder $^1/_8$), also noch verfügbar rund 3,5 Millionen *PS*, d. h. 87,5 % oder $^7/_8$ der total verfügbaren Leistung. Die vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 neu in Betrieb gesetzten oder im Bau befindlichen Kraftanlagen dürften bei mittlerer Betriebszeit eine Leistung von ungefähr 0,2 Millionen *PS* (5 % oder $^1/_{20}$ der Gesamt-Leistung) ergeben, sodass zu Anfang des Jahres 1919 noch etwa 82,5 % oder rund $^4/_5$ der erreichbaren Leistung verfügbar sind. Eine genaue Berechnung ist zurzeit noch nicht möglich.

Ausnutzung von Grenzgewässern.

Kraftwerk Pougny-Chancy. Die der Schweizerischen Eisenbahnbank in Basel erteilte Konzession ist am 9. April 1918 in Rechtskraft erwachsen. Diese Bank hat die Konzession der „Société des forces motrices de Chancy-Pougny" übertragen.

Kraftwerke am Doubs. Die französische Regierung hat den Wunsch geäussert, die im Jahre 1914 unterbrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen; sie erklärte sich mit dem Vorschlage, eine internationale Kommission zum Studium sämtlicher Fragen betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Doubs von Les Brenets bis Brémoncourt zu ernennen, einverstanden. Die Wahl der Kommission fällt ins folgende Jahr.

Kraftwerk Rheinfelden. Die badische Regierung hat nach erfolgter Prüfung des baulichen Zustandes der provisorischen hölzernen Stauladen ihre Zustimmung dazu erteilt, dass die Frist zur Ausführung der Stauwehrerhöhung beim Kraftwerk Rheinfelden um ein

I. Seit 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 in Betrieb gesetzte grössere Kraftwerke:

Kraftwerk	Kanton	Gewässer	Nettoleistung in PS Minimum	Nettoleistung in PS Ausbaugrösse
Laufenburg [1]	Aargau	Rhein	15000	25000
Bramois	Wallis	Borgne	6800	16400
Fully	Wallis	Lac de Fully	— [2]	12000
Pont de la Tine	Waadt	Grande Eau	1000	3300
Olten-Gösgen	Solothurn	Aare	17000	80000 [3]
Biaschina (Erweiterg.)	Tessin	Tessin	3000	15000

[1] Die angegebenen Leistungen stellen nur den schweizerischen Anteil dar und betragen 50 % der Gesamtleistung.

[2] Minimalleistung kein Charakteristikum, da das Werk mit Akkumulierung arbeitet.

[3] Werk zurzeit noch nicht voll ausgebaut; erster Ausbau 50000 *PS*.

II. Am 31. Dezember 1918 im Bau befindliche grössere Kraftanlagen:

Kraftwerk	Kanton	Gewässer	Nettoleistung in PS Minimum	Nettoleistung in PS Ausbaugrösse
Eglisau [1]	Zürich u. Schaffhausen	Rhein	11400	38200
Amsteg	Uri	Reuss	6100	80000 [3]
Ritom	Tessin	Fossbach	— [2]	72000 [3]
Heidseewerk	Graubünden	Heidbach	— [2]	13000
Mühleberg	Bern	Aare	— [2]	64000 [4]
Broc	Freiburg	Jogne	— [2]	24000
Löntsch (Erweiterung)	Glarus	Löntsch	— [2]	15000

[1] Die angegebenen Leistungen stellen nur den schweizerischen Anteil dar und betragen 91 % der Gesamtleistung.

[2] Minimum der Leistung kein Charakteristikum, da die betreffenden Werke mit Akkumulierung arbeiten.

[3] Für Bahnbetrieb. [4] Erster Ausbau 32000 *PS*.

III. Kraftwerke mit einer Ausbaugrösse von 20000 PS und darüber:

Kraftwerk	Ausbaugrösse	Bemerkungen
Vor dem 1. Januar 1914 in Betrieb gesetzt:	*PS*	
1. Löntsch	66000 [1]	[1] Inbegriffen Erweiterung nach Tabelle II.
2. Biaschina	55000 [2]	[2] Inbegriffen Erweiterung nach Tabelle 1.
3. Chippis (Rhone)	52200	
4. Campocologno	45000	
5. Chippis (Navizence)	32610	
6. Augst	31200 [3]	[3] Nur schweizer. Anteil, d. h. 50 % der Gesamtleistung der Anlage Augst-Wyhlen.
7. Albulawerk Sils	24600	
8. Spiez	22400	
9. Martigny-Bourg	20660	
10. Kandergrund	20000	
Vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 in Betrieb gesetzt:		
1. Olten-Gösgen	80000 [4]	[4] Bei vollem Ausbau.
2. Laufenburg	25000 [5]	[5] Nur schweizerischer Anteil, d. h. 50 % der Gesamtleistung.
Am 31. Dezember 1918 im Bau begriffen:		
1. Amsteg (Reuss)	80000	
2. Ritom	72000	
3. Mühleberg	64000 [6]	[6] Bei vollem Ausbau.
4. Eglisau	38200 [7]	[7] Stellt den schweizerischen Anteil dar = 91 % der Gesamtleistung.
5. Broc	24000	